

# Satzung

**DLRG Ortsgruppe Bad Salzuflen**

*Frauen und Männer besitzen in der Ortsgruppe Bad Salzuflen e. V. der DLRG den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwandt wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.*

## **I. Name, Sitz, Zweck**

### **§1 (Name, Sitz)**

1. Die Ortsgruppe Bad Salzuflen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.

2. Die Ortsgruppe führt den Namen:

"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Westfalen

Bezirk Lippe

Ortsgruppe Bad Salzuflen"

abgekürzt: "Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG".

3. Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst im Lande NRW insbesondere die Stadt Bad Salzuflen und die Gemeinde Leopoldshöhe.

4. Vereinssitz der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG ist Bad Salzuflen.

### **§2 (Zweck)**

1. Die Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Verhinderung und Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.

3. Zu den Aufgaben nach Ziffer 2 gehören insbesondere:

- a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser.

- c) Förderung des Anfängerschwimmens,
- d) Förderung des Schulschwimmunterrichts,
- e) Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Tauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
- f) Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
- g) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
- h) Mitwirkung im Rahmen des Rettungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
- i) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
- j) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- k) Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Behörden,
- l) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vom Freizeit- bis zum Leistungssport
- m) Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit,
- n) Durchführung von Breitensportveranstaltungen.

4. Die Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG entstanden sind.

### **§3 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft und Gliederung**

### **§4 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglieder der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG, des Bezirkes Lippe e. V. der DLRG und der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG sowie die Ordnungen der DLRG an.

2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt in Schriftform per Aufnahmeantrag oder Digital über die Homepage der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG. Über die Annahme eines vorliegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG. Das neue Mitglied bekommt eine Benachrichtigung über seine Aufnahme in die Ortsgruppe.

3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG vertreten.

4. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr gezahlt ist. Die Zahlung wird durch Beleg nachgewiesen.

5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 30. September eines Jahres schriftlich einem Mitglied aus dem Personenkreis gem. § 9 Ziffer 2 Punkt a) - d) erklärt werden.
- b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsgruppentagung unter Beachtung der von der Bundestagung, der Landesverbandstagung und der Bezirkstagung beschlossenen Beitragsanteile festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist zum Ende des 1. Quartals eines jeden Kalenderjahres oder bei Neueintritt zum Ende des auf den Monat der Bekanntgabe der Aufnahme folgenden Kalendermonats im Voraus fällig.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG unverzüglich an die zuständige Gliederung zurückzugeben. Mit Ausscheiden eines Mitgliedes aus seiner Funktion, hat es die entsprechenden Unterlagen an die Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG abzugeben.

9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Kosten der Beitragsanteile höherer Gliederungsebenen trägt die Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG.

10. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG nicht verpflichtet.

### **§5 (Tätigkeit in der Ortsgruppe)**

Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG und in der Ausbildung oder im Wasserrettungsdienst tätig werden, müssen Mitglieder der DLRG sein.

### **§6 (Verhältnis zum Landesverband Westfalen e.V. der DLRG und zum Bezirk Lippe e.V. der DLRG)**

1. Die Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG erkennt die Satzungen der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG und des Bezirks Lippe e.V. der DLRG an und verpflichtet sich, ihre Satzung grundsätzlich mit vorgenannten Satzungen im Einklang zu halten.

2. Die Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG verpflichtet sich, dem Landesverband Westfalen e. V. der DLRG und dem Bezirk Lippe e.V. der DLRG insbesondere folgende Rechte einzuräumen:

- a) Das Recht zur Kontrolle auf satzungsgemäße Führung der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG.
- b) Das Recht zur Kontrolle auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung.
- c) Das Recht zur Kontrolle gem. §6 Ziffer 2 Punkt a) und b) dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG zu übertragen,
- d) Die Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in Gremien der übergeordneten Gliederungen ab.
- e) Die Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG führt die den übergeordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den Bezirk Lippe e.V. der DLRG ab.
- f) Die Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG stellt dem Bezirk Lippe e.V. der DLRG am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse, sowie eine Kopie der Niederschrift über die Ortsgruppentagung zur Verfügung.
- g) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG eine entsprechende Personennachweisung zu.

3. Die Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich.

### **§7 (Jugend)**

1. Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.

2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG und die damit verbundene Jugendarbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG dar.

3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG, die vom Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Genehmigung der Ortsgruppentagung bedarf. Bis zur Verabschiedung einer Jugendordnung der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG findet sinngemäß die Jugendordnung des Bezirkes Lippe e.V. der DLRG Anwendung.

## **III. Organe**

### **§ 8 (Ortsgruppentagung)**

1. Die Ortsgruppentagung der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG.

2. Die Ortsgruppentagung erfolgt jährlich. Alle drei Jahre finden Vorstandswahlen statt. Eine außerordentliche Ortsgruppentagung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich verlangen.

3. Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zur Ortsgruppentagung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch ein. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in dringenden Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

4. Anträge zu den Tagungen sind schriftlich 14 Tage vor deren Beginn einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Beschlüsse der Ortsgruppentagung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen; auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

6. Die Ortsgruppentagung gibt Richtlinien für die Tätigkeit in der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG und behandelt alle anstehenden Fragen. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Fachwarte sowie der Kassenprüfer entgegen; sie ist zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes gem. § 9 Ziffer 2 a) - k),
- b) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der DLRG-Jugend der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG und seines Stellvertreters,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
- e) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
- f) Satzungsänderungen,
- g) sonstige Anträge,
- h) Auflösung der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG gem. § 14
- i) Feststellung des Haushaltsvoranschlages

7. Bei allen Tagungen ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

8. Der Vorsitzende der Ortsgruppe bestimmt den Zeitpunkt der Ortsgruppentagung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende vertreten von einem Mitglied aus dem Personenkreis gem. §9 Ziffer 2 in der Reihenfolge ihrer Nennung.

### **§ 9 (Ortsgruppenvorstand)**

1. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Zusammenführung aller in der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Ortsgruppentagung vorbehalten sind. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

2. Den Ortsgruppenvorstand bilden:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Leiter der Verwaltung
- d) Leiter der Finanzen
- e) Leiter der Aus- und Fortbildung
- f) Leiter des Wachdienstes
- g) Leiter Wettkampf
- h) DLRG-Arzt
- i) Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
- j) Schriftführer
- k) bis zwei Beisitzer
- l) Vorsitzender der DLRG-Jugend
- m) stellvertretender Vorsitzender der DLRG-Jugend

3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Im Einzelfall kann ein Vorstandsmitglied für zwei Vorstandsfunktionen gewählt werden.

Die Inhaber der Ämter lt. §9 Ziffer 4 müssen unterschiedliche Personen sein. Ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten wahr.

Im Verhinderungsfalle vertreten sich bei vereinsinterner Aufgabenerfüllung wechselseitig ohne Stimmrechtskumulation nachfolgende Vorstandsmitglieder:

- c und d -
- e und f -
- i und j.

Weiterhin wird bei vereinsinterner Aufgabenerfüllung g einseitig ohne Stimmrechtskumulation vertreten von l.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Leiter der Finanzen; je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende bei Verhinderung des Ortsgruppenvorsitzenden tätig.

5. Der Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand, im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende vertreten von einem Mitglied aus dem Personenkreis gem. § 9 Ziffer 2 in der Reihenfolge ihrer Nennung.

6. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme von l) und m) werden von der Ortsgruppentagung bis zur nächsten ordentlichen Ortsgruppentagung, in denen Vorstandswahlen stattfinden, gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Ihre Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Ortsgruppentagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. Tritt ein Vorstandsmitglied in der laufenden Amtsperiode zurück, muss bei der nächsten Ortsgruppentagung eine Wahl für dieses Vorstandsamt stattfinden, wenn gültiges Recht nichts anderes verlangt. Bei Nachwahlen endet die Amtszeit zu der nächsten ordentlichen Ortsgruppentagung, in denen Vorstandswahlen stattfinden.

8. Der Vorsitzende der DLRG-Jugend der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG und sein Stellvertreter, die von der Ortsgruppenjugend gewählt werden, sind von der Ortsgruppentagung zu bestätigen. Bei Änderung während der Amtszeit ist für die Bestätigung der Ortsgruppenvorstand zuständig.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 10 (Prüfungen)**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung dieser Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

### **§ 11 (DLRG-Material)**

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG selbst vertrieben. Es ist gesetzlich zu schützen.

2. Die Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

3. Für Verwaltung und Vertrieb des Materials im Bereich der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG ist der Leiter der Verwaltung verantwortlich.

### **§ 12 (Ehrungen)**

Ehrungen erfolgen nach der Ehrungsordnung der DLRG

### **§ 13 (Satzungsänderungen)**

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahmen siehe Ziffer 3) nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

2. Eine Satzungsänderung kann von jedem stimmberechtigten Mitglied der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG jederzeit beantragt werden und muss dann im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur folgenden Ortsgruppentagung (§ 8 Ziffer 3) bekannt gegeben werden.

3. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Die Ortsgruppentagung ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

4. Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Bezirk Lippe e.V. der DLRG und des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG.

### **§ 14 (Auflösung)**

1. Die Auflösung der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung der Ortsgruppe Bad Salzuflen der DLRG oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen dem Bezirk Lippe e.V. der DLRG, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung des Bezirkes Lippe e.V. der DLRG oder ersatzweise des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu.

### **§ 15 Satzungsbeschluss**

Diese Satzung ist am 10.03.2023 in Bad Salzuflen durch die Ortsgruppentagung beschlossen worden.